

COVID – 19 Virus

Informationen für Unternehmen und Selbständige

1. Kurzarbeitergeld (KUG)

Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit von Erleichterungen beim Zugang zum KUG vor. Diese werden von der Bundesregierung durch Verordnung erlassen. Sie gelten mit Wirkung zum 01.03.2020 und sind bis 31. Dezember 2020 befristet (Stand Referentenentwurf vom 19.03.2020). Das Wichtigste in Kürze:

- Zuständig ist die **Arbeitsagentur**.
- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- in Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- die Anzeige der Kurzarbeit muss in dem Monat erfolgen, für den das Kurzarbeitergeld beantragt werden soll. Nur wenn Sie es noch in diesem Monat bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen, erhalten Sie es noch rückwirkend für den März.
- Unternehmenshotline zur Beantragung von KUG. Telefon: 0800 45555 20

Vorgehensweise:

Wer bereits beim Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit registriert ist, kann Kurzarbeitergeld online anzeigen und beantragen, oder den Antrag ausdrucken, ausfüllen und per Post senden bzw. in den Hausbriefkasten der zuständigen Agentur einwerfen.

Wer noch nicht beim Arbeitgeberservice der Bundesagentur registriert ist, ruft bitte folgende Nummer an, um sich zu registrieren: 0800/4555520.

In Fragen des KUG steht Ihnen ebenfalls die **agentur mark GmbH** zur Verfügung.
Telefon: 02331-48878-0

Weitere Informationen zum KUG:

- <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>
- Beantragung von Kurzarbeitergeld online:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>
- Vordruck zur Beantragung von KUG:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
- Tabelle zur Berechnung KUG:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf
- Tabelle zur Berechnung KUG für Geringverdiener:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>
- Informationen der SIHK:
<https://www.sihk.de/container/fuerunternehmer/corona/finanzielle-hilfen-4738540>
- Information der agentur mark GmbH:
<https://www.agenturmark.de>

2. KfW-Corona-Hilfe/Kredite für Unternehmen:

Unternehmer, Selbstständige oder Freiberufler die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind und einen Kredit benötigen, können ab dem 23.03.2020 bei Ihrer Bank oder Sparkasse einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren.

(Quelle KfW Bank, Stand 23.03.2020: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>)

2.1 KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind

Bei Beantragung eines Kredites für Investitionen und Betriebsmittel, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank.

- für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme
- für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme . Das erhöht die Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.

Je Unternehmensgruppe können bis zu 1 Mrd. Euro beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf:

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung des Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

(Quelle: NRW Bank, Stand 23.03.2020, <https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKMittelstandskredit/15207/nrwbankproduktdetail.html>)

2.2 KfW-Kredit für Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind

Für Unternehmen, die mindestens 3 Jahre am Markt aktiv sind, kann ein Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragt werden. Dabei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos der Bank. Das erhöht die Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.

- für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme
- für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme

Wenn ein Unternehmen weniger als 3 Jahre am Markt aktiv ist, können kleinere und mittlere Unternehmen und große Unternehmen ebenfalls einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen.

Hinweis: Ergänzende Maßnahmen der Bundesregierung und weitere Informationen sind in Arbeit.

Je Unternehmensgruppe können bis zu 1 Mrd. Euro beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf:

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50% der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

3. Hilfe von der NRW.BANK

Die NRW Bank steht Unternehmen in NRW, die wirtschaftlich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind, zur Seite. Anbieterunabhängig und kostenlos informieren die Förderberater Unternehmer zu allen zur Verfügung stehenden Unterstützungsangeboten.

NRW.BANK Service-Center: 0211-91741 4800

3.1 Der NRW.BANK.Universalkredit

- Antrag im Hausbankenverfahren, binden Sie bitte frühzeitig Ihre Hausbank mit ein.
- für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. €, Gründer und Freiberufler
- Hilfe bei Liquiditätsengpässen
- Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen
- Haftungsfreistellung zugunsten der Hausbank – ab sofort temporär für die Dauer der Krise neben der bestehenden 50%igen auch eine 80%ige Risikoübernahme. Der bisher hierfür notwendige Mindestkreditbetrag wird ausgesetzt.
- bei Haftungsfreistellungsbeträgen bis 250.000 Euro: Kreditzusage in der Regel innerhalb von 72 Stunden
- zur Überbrückung des Liquiditätsbedarfs werden folgende ergänzende Laufzeitvarianten eingeführt:
 - endfällige Darlehen mit 2 und 4 Jahren Laufzeit
 - Ratendarlehen mit 3, 4 und 5 Jahren Laufzeit mit der optionalen Möglichkeit von 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren

3.2 Zur Stärkung der Sicherheiten stehen darüber hinaus zur Verfügung:

- Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW bis 2,5 Millionen Euro. Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft (Tel.: 02131/5107 200)
 - <https://www.bb-nrw.de/de/index.html>
- Bürgschaften ab 2,5 Millionen Euro über die PwC für eine Landesbürgschaft
 - <https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-nordrhein-westfalen.html>

(Quelle: NRW Bank , Stand 23.03.2020,

<https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html>)

4. „Corona-Soforthilfe für Kleinbetriebe, Freiberufler und Soloselbstständige“

Um Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen in Folge der Corona-Krise zu unterstützen, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm aufgelegt. Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.

- 9.000 Euro (Bundesmittel): bis zu fünf Beschäftigte
- 15.000 Euro (Bundesmittel): bis zu zehn Beschäftigte
- 25.000 Euro (Landesmittel): bis zu fünfzig Beschäftigte

- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. (auch komplementär zu den weiteren Förderprogrammen).

-**Voraussetzung:** Das Unternehmen muss vor der Krise wirtschaftlich gesund gewesen sein. In Folge der Corona-Krise haben sich entweder die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert oder die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) oder der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.

- **Antragstellung:** Ausschließlich über die Internetseite des Landeswirtschaftsministeriums <https://www.wirtschaft.nrw/corona> (Elektronisches Antragsverfahren, Geplanter Start: 27.03.2020) *Wichtig: Anträge auf dem Postweg oder per E-Mail werden nicht bearbeitet!*

- **Weitere Informationen:** <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/nrw-soforthilfe-2020-fuer-kleinbetriebe-freiberufler-und-solo-selbststaendige>

Soforthilfe für Künstlerinnen und Künstler

- 2.000 Euro (Landesmittel): Freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler

Mit der Soforthilfe unterstützt die Landesregierung freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten. Die Soforthilfe kann mittels eines einfachen Formulars bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt werden und muss später nicht zurückgezahlt werden. Das Antragsformular und weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.mkw.nrw/Informationen Corona-Virus>

5. Personalkostenübernahme und Entschädigung für Verdienstaussfall bei Quarantäne

Sollte wegen des Coronavirus ein Tätigkeitsverbot, z.B. Quarantäne, behördlich ausgesprochen werden, können Betriebe eine Entschädigung für die Fortzahlung von Löhnen und Gehältern beantragen. Zuständig ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe (<https://www.lwl.org>). Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer behördlich angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen "Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang" beantragen.

(Quelle: SIHK zu Hagen, Stand 23.03.2020,
<https://www.sihk.de/container/fuerunternehmer/corona/finanzielle-hilfen-4738540>)

6. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet.

Im Einzelnen:

- Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
- Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

(Quelle: Bundesministerium f. Finanzen, Stand 23.03.2020,
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14)

7. Zusammenfassung von Informationsstellen

- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein Westfalen
 - www.wirtschaft.nrw/corona
- Bundesagentur für Arbeit
 - <https://www.arbeitsagentur.de>
- EN-Agentur
 - <https://www.en-agentur.de>
- Industrie- und Handelskammer zu Hagen
 - <https://www.sihk.de>
- agentur mark
 - <https://www.agenturmark.de>
- Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen
 - <https://www.bb-nrw.de/de/index.html>
- NRW-Bank
 - <https://www.nrwbank.de>
- KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)
 - <https://www.kfw.de/kfw.de.html>
- Bundesfinanzministerium
 - <https://www.bundesfinanzministerium.de>
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
 - <https://www.bmwi.de>
- Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
 - <https://www.finanzverwaltung.nrw.de>
- Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein Westfalen
 - <https://www.mkw.nrw>

Hinweis:

Diese Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen von der Wirtschaftsförderung der Stadt Herdecke zusammengestellt worden. Eine Gewähr für Vollständigkeit der Informationen kann nicht übernommen werden. Stand der Informationen: 24. März 2020.